

Dentale Vernachlässigung & Verzahnung im Kinderschutz

Status Mundgesundheit

- ✚ Alter & Entwicklungsstatus
- ✚ Zahnstatus
- ✚ Pflegestatus
- ✚ Verletzungen im Mundbereich (unfallbedingt oder zugefügt)
- ✚ Differentialdiagnosen

Es gibt keinen Grenzwert für die Anzahl kariöser Zähne oder keine anderen spezifischen Erkrankungen des Mundes, die zwangsläufig zu der Diagnose einer dentalen Vernachlässigung führen.

Beratung

- ✚ Betreuung in der Zahnarztpraxis
- ✚ Anleitung zur effektiven Mundhygiene
- ✚ Behandlung & Wiedervorstellung
- ✚ Vermittlung von Hilfsangeboten
- ✚ **Eigene Beratung in Anspruch nehmen**

Hinweise und Beratungsangebote finden Sie umseitig



Weitere Faktoren

bezogen auf das Kind

- ✚ Beeinträchtigung durch Karies
- ✚ Dauer & Ausprägung der Karies
- ✚ Bereitschaft und Fähigkeit zur zahnärztlichen Behandlung

bezogen auf elterliche Kenntnisse zur Mundgesundheit

- ✚ Wann wurden erste Auffälligkeiten bemerkt?
- ✚ Erfolgte bereits eine Aufklärung/Anleitung zur Mundgesundheit?
- ✚ Was wurde bisher unternommen?

weitere Umstände

- ✚ Verfügbarkeit zahnärztlicher Versorgung in der Vergangenheit
- ✚ Kinder oder Eltern sorgen und öffnen sich

Gespräche mit Kind/Jugendlichen und Eltern (unter Berücksichtigung der Begleitumstände)

- ✚ Status & mögliche Beeinträchtigungen benennen
- ✚ Verständnis zur benannten Situation erfragen
- ✚ Angebote zur Veränderung der Situation erläutern

Erörterung im Sinne des §4 KKG

Wurden Personensorgeberechtigte/Bezugspersonen über die Art und das Ausmaß der (kariösen) Erkrankungen ihres Kindes, den Nutzen einer Behandlung, die spezifischen Behandlungsoptionen und den Zugang zu diesen Behandlungsoptionen zur Abwendung von weiterführenden Schäden informiert und enthalten sie ihren Kindern eine indikationsgerechte zahnärztliche Behandlung und/oder erforderliche Unterstützung bei der Mundhygiene vor, ist dies ein **gewichtiger Anhaltspunkt für eine Vernachlässigung**. Hierbei ist insbesondere das Alter und der Entwicklungsstatus der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen.



Hinweise & Beratungsangebote

Das zahnärztliche Behandlungsteam ist nicht dafür verantwortlich, eine Diagnose Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung zu stellen. Es sollte jedoch Anhaltspunkte dafür objektivieren und dokumentieren sowie die Bedenken in angemessener Weise mit den entsprechenden Stellen (wie Kinderarzt, Kinderschutzgruppe oder zuständigem Jugendamtsmitarbeiter) teilen.

Die empfohlene Zusammenarbeit zwischen Zahnärzten, Ärzten und Mitarbeitenden der Jugendämter impliziert die aktive Mitarbeit aller Beteiligten. Netzwerkstrukturen sollten aufgebaut und institutionalisiert werden. Das Einverständnis der einwilligungsfähigen Minderjährigen oder Personensorgeberechtigten ist dabei zu beachten.

Es besteht keine gesetzliche Meldepflicht bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, jedoch eine **Meldebefugnis** nach §4 KKG: *Zur Abwendung einer Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen sind die Geheimnisträger [...Angehörige eines Heilberufes...] befugt, das Jugendamt darüber zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.*

Der gesetzliche Auftrag zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung liegt beim Jugendamt.

Hilfreiche Fragen bei V.a. Misshandlung:

1. Passt die Verletzung zur der aktuellen Anamnese, dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes?
2. Wird die Anamnese immer gleich berichtet?
3. Gibt es eine verzögerte Vorstellung zur ärztlichen Versorgung ohne zureichende Erklärung?
4. Gibt es (andere) ungeklärte Verletzungen in der Anamnese?
5. Ist die Eltern-Kind-Interaktion angemessen?
6. Gibt es Auffälligkeiten bei der Ganzkörperuntersuchung? [→ kinderärztliche Vorstellung]

Beratungsangebote für

Fachkräfte

1. Fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 4 II KKG, § 8b I SGB VIII
→ beim Jugendamt der Stadt oder Gemeinde regional erfragen
1. Kinderschutzgruppen an Kliniken → <https://www.dgkim.de/kinderschutzgruppen>
2. Medizinische Kinderschutzhotline → 0800 19 210 00

Kinder und Jugendliche (Hilfe am Telefon; kostenlos und anonym)

Kinder- und Jugendtelefon (116 111) und Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (0800 22 55 530)

Eltern

1. Frühe Hilfen für Eltern von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren
<https://www.elternsein.info/suche-fruehe-hilfen/>
2. Elterntelefon (0800 111 0 550) und Onlineberatung für Eltern www.bke-elternberatung.de